

Betreff: GfKVo Hinweis zur Quotierung bei Wahlen in den Kreisverbänden

Von: Sebastian Merkens via Gf_kreisvorstand_dielinke_nrw

<gf_kreisvorstand_dielinke_nrw@linke-news-nrw.de>

Datum: 10.04.2025, 16:44

An: <gf_kreisvorstand_dielinke_nrw@linke-news-nrw.de>, <Gremien-Info-Verteiler@linke-news-nrw.de>

Kopie (CC): <lavo@linke-news-nrw.de>

Liebe geschäftsführende Kreisvorstände,

ich weiß, dass die Debatte um eine gerechte Form der Quotierung derzeit in vielen Kreisverbänden und weiteren Gliederungen unserer Partei geführt wird. Diesen Debatten möchte ich nicht vorweggreifen, da wir aus meiner Sicht tatsächlich schauen müssen, in welchen Bereichen wir unsere Bundessatzung und auch die gültige Wahlordnung an gesellschaftliche Realitäten anpassen sollten.

Ein Beispiel hierfür ist, dass der Gesetzgeber eine bis dato rein binär stattfindende Geschlechtszuschreibung auf die Möglichkeit „Divers“ erweitert hat. Auf unserem letzten Bundesparteitag haben wir dem in einer erweiterten Form bei der Führung unserer Mitgliedsdaten Rechnung getragen, indem der Parteitag beschlossen hat, dass es vier Möglichkeiten der Eintragung gibt (weiblich, männlich, divers, kein Geschlecht), die sofort nach Eintragung Gültigkeit für die Partei besitzen. Diese Eintragungen sind allerdings noch keine Quotierung oder einer Erweiterung dieser.

Entgegen einer zunehmend verbreiteten Meinung in unserer Partei quotieren wir ausschließlich Frauen. Im Verfahren heißt das, dass ausschließlich Menschen mit dem Geschlechtseintrag „w“ hierbei berücksichtigt werden. In Konsequenz sichert unsere Partei so nach Satzung und Wahlordnung die Mindestquotierung der Genossinnen in allen Organen, Gremien und Wahllisten unserer Partei. Heißt alle Organe, Gremien und Wahllisten unserer Partei bestehen mindestens zur Hälfte aus Frauen, können natürlich aber auch vollständig mit Frauen besetzt sein. Andere Geschlechter werden nicht quotiert!

Eine Änderung dieser Mindestquotierung kann nicht auf Orts-, Kreis- oder Landesebene vorgenommen werden, sondern wird ausschließlich im dafür zuständigen Beschlussgremium der Gesamtpartei geregelt. Heißt im Umkehrschluss, dass alle in den Ebenen darunter vorgenommenen Änderungen vor den Schiedskommissionen beanstandet werden können. Diese Beanstandungen bedeutet im schlimmsten Fall die Nichtanerkennung einer Wahl und damit vielleicht auch das Risiko einen Wahlantritt zur anstehenden Kommunalwahl zu gefährden.

Bitte berücksichtig also bei all euren Wahlen unsere derzeit gültige Satzung oder Wahlordnung. Ihr findet diese unter www.dielinke.de

Ich habe euch einzelne gültige Paragraphen der Bundessatzung und Wahlordnung angefügt. Für eine Veränderung dieser Paragraphen wird es eine weite Debatte innerhalb der Partei geben müssen. Ich bitte euch diesen Debattenprozess mit beteiligten Arbeitsgemeinschaften wie der LAG Lisa oder auch der LAG Queer zu starten und ein tragfähiges Ergebnis zu erzielen, welches tatsächlich für alle gerecht ist. Seht in diesem Zeitraum von Lösungen im Hau Ruck Verfahren ab. Das wird zwangsläufig zu Verletzungen führen, die uns in unserem gemeinschaftlichen Auftrag das gute Leben aller zu erkämpfen bremsen wird. Ich freue mich auf diesen jetzt notwendigen Debatten- und Beschlussprozess.

Auszüge aus der Bundessatzung

§40.2 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. Mitgliederentscheide mit empfehlendem bzw. bestätigendem Charakter nach §8 (1) bleiben unbenommen. Die Bundesfinanzordnung, einschließlich der Beitragstabelle, die Schiedsordnung und die Wahlordnung können vom Parteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. In Zweifelsfällen geht die Bundessatzung vor.

§ 10 Geschlechterdemokratie

(1) Die politische Willensbildung der Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenar einzuberufen. Die Anerkennung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist Teil unseres Verständnisses von Geschlechterdemokratie. Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an seinen Landesverband und die schriftliche Bestätigung durch diesen wirksam.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei ist Frauen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, nach jedem Redebeitrag, bei dem keine Frau gesprochen hat, das Wort zu erteilen.

(3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

(4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31.12. des letzten Jahres liegen.

(5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

Auszüge aus der Bundeswahlordnung

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

Mit solidarischen Grüßen

Sebastian Merkens

Landesgeschäftsführer DIE LINKE NRW

Alt Pempelfort 15

40211 Düsseldorf

Tel.: 0211/70060011

https://www.instagram.com/sebastian_merkens/



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

<https://www.dielinke-nrw.de>

<https://www.facebook.com/dielinke.nrw/>

<https://instagram.com/dielinke-nrw>

<https://twitter.com/dielinkenrw/>

Stets informiert sein über linke Politik:

[Jetzt anmelden zum Newsletter von DIE LINKE. NRW!](#)

Wenn Sie die Partei DIE LINKE finanziell unterstützen möchten, können Sie unter

<https://die-linke.de/spenden/>

spenden oder direkt an

DIE LINKE. NRW

Sparkasse Köln-Bonn

DE73 3705 0198 0017 5328 21

Konto für den Kommunalwahlfonds:

DIE LINKE. NRW

Sparkasse KölnBonn

DE93 3705 0198 1934 4354 03

HINWEIS: Diese E-Mail ist nur für die jeweils angegebene Empfänger:in bestimmt.

Zugriff, Bekanntmachung, Vervielfältigung oder Verbreitung des Inhaltes an und durch Dritte ist verboten, es sei denn, es wurde vom Absender vorab auf Nachfrage erlaubt. Wenn Sie nicht die Empfänger:in sind, löschen Sie bitte diese E-Mail und

benachrichtigen Sie den Absender.

Gf_kreisvorstand_dielinke_nrw mailing list

Gf_kreisvorstand_dielinke_nrw@linke-news-nrw.de

https://linke-news-nrw.de/mailman/listinfo/gf_kreisvorstand_dielinke_nrw